

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 18	Ausgegeben in Lüdenscheid am 04.05.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
13.04.2022	Stadt Halver	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 15.05.2022	464
25.04.2022	Stadt Meinerzhagen	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 15.05.2022	465
27.04.2022	Stadt Neuenrade	6. Nachtragssatzung vom 27.04.2022 zur Satzung für die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadwerke Neuenrade“	466
03.05.2022	Stadt Neuenrade	Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“ sowie öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	468
03.05.2022	Stadt Neuenrade	Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Westlich Garbecker Straße“ sowie öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	470
27.04.2022	Stadt Iserlohn	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 15.05.2022	472
02.05.2022	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	473
26.04.2022	Stadt Hemer	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 10.05.2022	473
28.04.2022	Märkischer Kreis	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für offene Ganztagschulen des Märkischen Kreises vom 17.03.2022	474
02.05.2022	Stadt Meinerzhagen	Satzung über den Bebauungsplan Nr. 78 „Im Brannten“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 02.05.2022	476
29.04.2022	Stadt Iserlohn	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 10.05.2022	478



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Wahlbekanntmachung der Stadt Halver für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

1. Am Sonntag, 15. Mai 2022, findet

die Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Halver gehört zum Wahlkreis 123 – Märkischer Kreis III – und ist in 9 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. April 2022 bis 24. April 2022 zugestellt werden bzw. wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen sollen die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Auf Verlangen hat sich der/die Wähler/in über seine / ihre Person auszuweisen. Daher ist der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Diese werden im Wahlraum für die Wähler/innen bereitgehalten.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von den Namen jedes/r Bewerbers/in einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

4. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Halver - Wahlamt – Thomasstr. 18, 58553 Halver, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in der Lindenhofschule Halver, Schulstraße 7, 58553 Halver, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich.

5. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Absatz 5 des Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Halver, 13. April 2022

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 15. Mai 2022, findet die
Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen
statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Meinerzhagen gehört zum Wahlkreis 123 - Märkischer Kreis III - und ist in 19 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.04.2022 bis zum 24.04.2022 übersandt werden bzw. wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.00 Uhr in der Stadthalle Meinerzhagen, An der Stadthalle 1, 58540 Meinerzhagen, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes/r Bewerbers/in einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Meinerzhagen - Bürgerbüro – Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt beschaffen und seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Absatz 5 des Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Meinerzhagen, 25.04.2022

Der Bürgermeister

gez.
(Nesselrath)



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

6. Nachtragssatzung vom 27.04.2022 zur Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtwerke Neuenrade“

Auf Grund § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 26.04.2022 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Neuenrade“ beschlossen:

Artikel 1

In § 2 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

- (1a) Das Kommunalunternehmen ist im Rahmen seines Unternehmensgegenstandes zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Anstaltszweck dienen. Es kann sich anderer Unternehmen bedienen sowie andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen.

Artikel 2

In § 2 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

- (5) Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Neuenrade und den Stadtwerken Neuenrade - AöR werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

Artikel 3

§ 6 Absatz 3 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

12. die Vergabe von Aufträgen in der Höhe von mehr als 20.000,00 € im Einzelfall, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

Artikel 4

In § 6 Absatz 3 wird nach Nr. 14 folgende Nr. 15 eingefügt:

15. die Rechtsgeschäfte des Kommunalunternehmens im Sinne des § 111 GO NRW

Artikel 5

In § 6 Absatz 3 wird nach Nr. 15 folgender Satz:

„Im Fall der Nummer 1 und Nummer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Neuenrade.“

durch den Satz

„Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Neuenrade, in den Fällen der Nr. 2 und Nr. 15 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates der Stadt Neuenrade.“

ersetzt.

Artikel 6

In § 7 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Artikel 7

In § 7 werden nach Absatz 5 folgende Absätze 5 a und 5 b eingefügt:

- (5a) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind und es sich um Angelegenheiten handelt, die nicht in öffentlicher Sitzung zu beraten wären. In öffentlich zu beratenden Angelegenheiten ist eine solche Einberufung nicht möglich.
- (5b) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung zu beschließen wären, Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Die schriftliche Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn innerhalb der festgesetzten Frist alle Stimmen eingegangen sind. In öffentlich zu beratenden Angelegenheiten ist eine solche Vorgehensweise nicht möglich.

Artikel 8

§ 7 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Über die im Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird vom Verwaltungsratsvorsitzenden/von der Verwaltungsratsvorsitzenden und einem vom Verwaltungsrat zu bestellenden Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

Die Niederschrift wird allen Verwaltungsratsmitgliedern grundsätzlich spätestens 4 Wochen nach der Sitzung im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems zur Verfügung gestellt. Sobald die Niederschrift dort verfügbar ist, werden die Verwaltungsratsmitglieder darüber informiert. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach Zugang keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der/die Verwaltungsratsvorsitzende bringt die Einwendungen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis. Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass die Niederschrift die geplanten Beschlüsse oder wesentlichen Wortbeiträge nicht richtig oder nicht vollständig wiedergibt, so kann er dies mit Beschluss feststellen. Dieser Beschluss wird in die Niederschrift der laufenden Verwaltungsratsitzung aufgenommen.

Artikel 9

§ 7 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

- (8) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Absatz 1 Satz 4 GO gilt entsprechend.

Artikel 10

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein.

Artikel 11

In § 9 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

- (4) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 114 a Abs. 10 GO NRW. Daneben ist bei der Beauftragung der Jahresabschlussprüfung dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung auch die in §§ 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) genannten Sachverhalte umfasst.

Artikel 12

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Bekanntmachungen

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn rechtliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Neuenrade in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 13

Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

§ 12 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 01.01.2005. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 27.04.2022

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



**Stadt Neuenrade
Öffentliche Bekanntmachung**

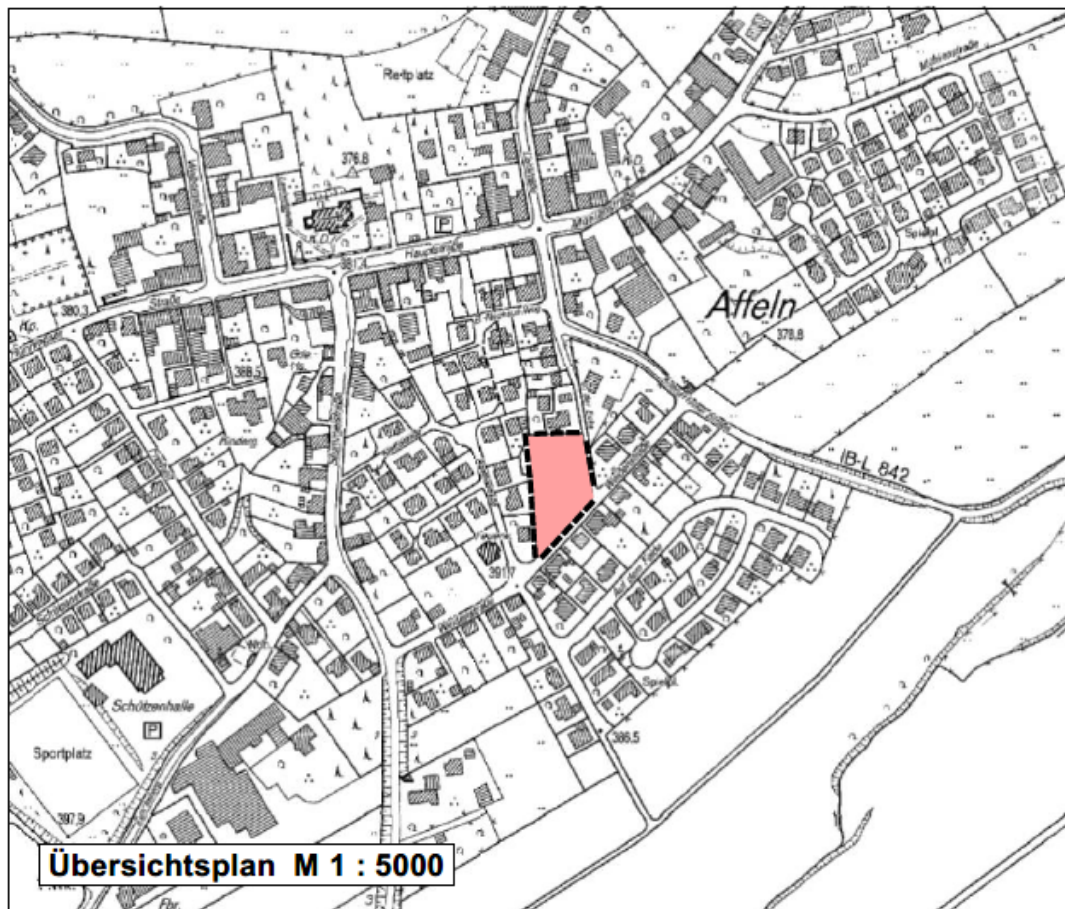
Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“ sowie öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) das Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“ einzuleiten.

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“ erfolgt gem. § 13 im vereinfachten Verfahren, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Mit der vorliegenden Planung wird eine bereits im Bebauungsplan gelegene, aber aktuell aufgrund der Festsetzungen nicht überbaubare Wohnbaufläche erschlossen. Das ca. 3.190 m² große Plangebiet liegt im zentralen südöstlichen Bereich des Ortsteiles Affeln und bietet sich aufgrund der Tatsache, dass der Bereich bereits von einer Bebauung umgeben wird und innerhalb eines Bebauungsplangebietes liegt, für eine Nachverdichtung an.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Affeln, Flur 19, Flurstücke 33, 61, 62 und 63 und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 ebenfalls beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“ der Stadt Neuenrade einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich beteiligt.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung nicht erfolgt.

Nachfolgend bezeichnete Planunterlagen

- Entwurf der 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 25 „Affeln-Mitte“
- Begründung – Stand: 02/22
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutzprüfung Stufe I); Vorprüfung der anlage- (u.a. Verlust von Grünfläche durch Versiegelung), betriebs- (u.a. Störwirkungen auf Fledermausarten bei Realisierung bestimmter Lichtkonzepte) und

baubedingten (u. a. Temporäre Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Baubetrieb, Verlust von Biotopstrukturen durch temporäre Baustelleneinrichtung, Tierkollisionen, Barrierewirkungen des Baustellenverkehrs) Wirkfaktoren des Vorhabens

- Kurzbericht Umweltbelange; Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
 - Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt / - Fläche / - Wasser / - Luft/Klima / - Landschafts-/Ortsbild / - Menschen/menschliche Gesundheit / - Kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter / - Artenschutzrechtliche Bewertung

liegen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit von

Mittwoch, 11. Mai 2022 bis einschließlich
Freitag, 17. Juni 2022

beim Bauamt der Stadt Neuenrade im Rathaus, 58809 Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42, während der Dienststunden

Montag – Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus. Während der Auslegung kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“ der Stadt Neuenrade u.a. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorbringen.

Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen

Neuenrade, 03.05.2022

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“ nebst Begründung, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (ASP I) sowie der Kurzbericht Umweltbelange sind auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> abrufbar.



Stadt Neuenrade Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Westlich Garbecker Straße“ sowie öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

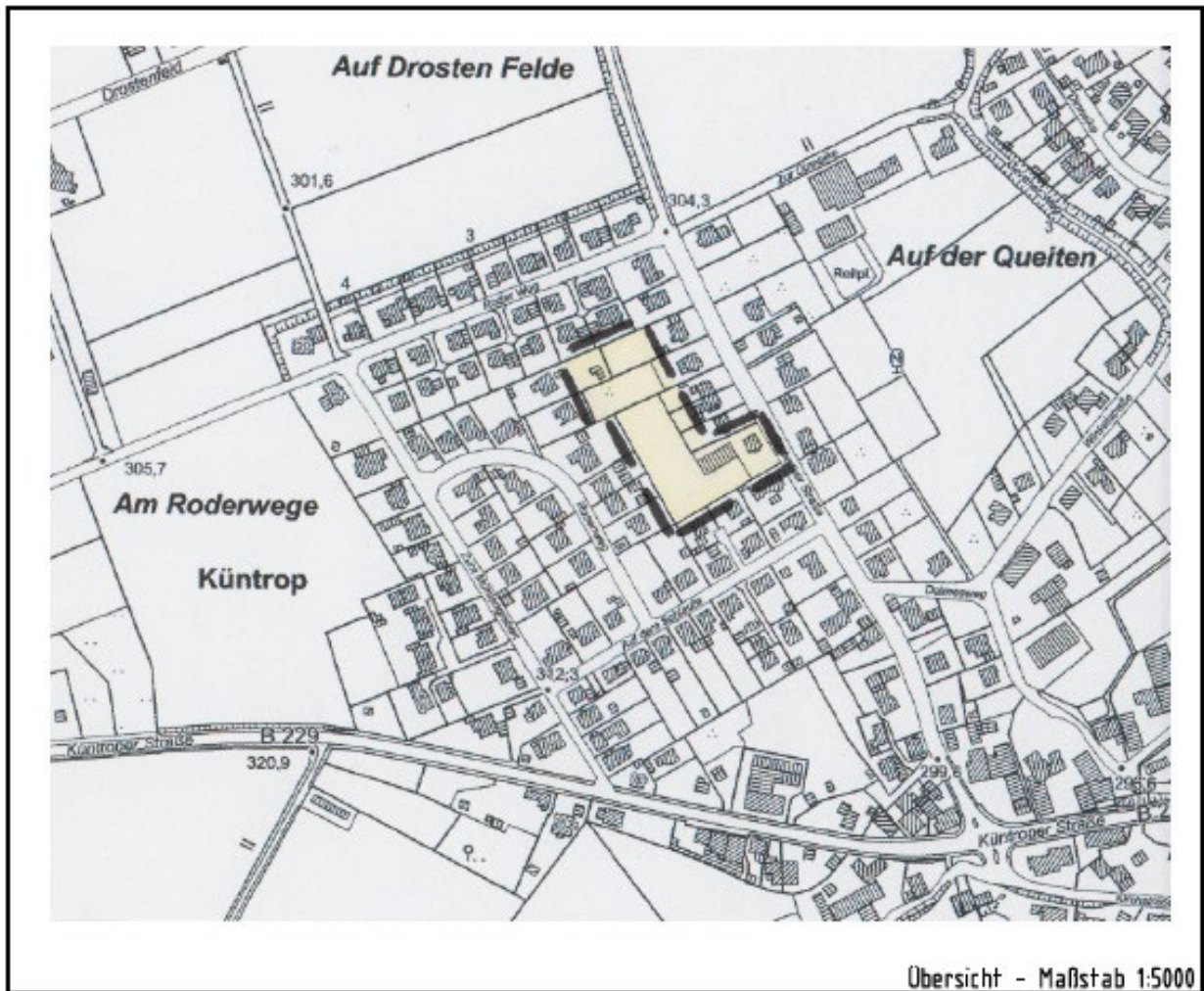
Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Westlich Garbecker Straße“ einzuleiten.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Westlich Garbecker Straße“ erfolgt gem. § 13 im vereinfachten Verfahren, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Mit der vorliegenden Planung soll eine bisher unbebaute Fläche inmitten eines Wohngebietes durch eine neu zu errichtende Privatstraße an die nordwestlich gelegene Garbecker Straße angeschlossen werden, um eine Optimierung der Baugrundstücke herbeizuführen.

Die Änderung ist zielorientiert und der Eigenentwicklung des Ortsteiles dienlich.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Küntrop, Flur 3, Flurstücke 43, 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 411 tlw., 548 tlw. und 549 tlw. und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 ebenfalls beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Westlich Garbecker Straße“ der Stadt Neuenrade einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich beteiligt.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung nicht erfolgt.

Nachfolgend bezeichnete Planunterlagen

- Entwurf der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 57 „Westlich Garbecker Straße“
- Begründung

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung; Vorprüfung - des Artenspektrums (Abschätzung der potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten und Betroffenheit dieser Arten), - der Wirkfaktoren (baubedingte, u.a. temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase oder im Rahmen des Vorhabens; an-lagenbedingte, dauerhafte und nachhaltige Beeinträchtigungen verursacht durch den Baukörper; betriebsbedingte, u.a. Funktionsverlust als Nahrungshabitat und Lebensstätte)

liegen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit von

**Mittwoch, 11. Mai 2022 bis einschließlich
Freitag, 17. Juni 2022**

beim Bauamt der Stadt Neuenrade im Rathaus, 58809 Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42, während der Dienststunden

Montag – Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus. Während der Auslegung kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Westlich Garbecker Straße“ der Stadt Neuenrade u.a. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorbringen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.

Neuenrade, 03.05.2022

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Westlich Garbecker Straße“ nebst Begründung und Artenschutzrechtlicher Vorprüfung sind auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> abrufbar.



Wahlbekanntmachung

1. Am 15.05.2022 findet die

Landtagswahl des Landes Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Iserlohn gehört zum Wahlkreis 121 – Märkischer Kreis I und ist in 85 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.04.2022 bis 24.04.2022 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Die 25 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Gymnasium Letmathe, Aucheler Str. 6, 58642 Iserlohn zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wähler/-innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die amtliche Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Wahlberechtigte erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.

Wähler/-innen haben eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Zweitstimme wird abgegeben, indem auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Zutritt steht allen Interessierten frei, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/-innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeindebehörde persönlich, schriftlich oder elektronisch im Internet beantragen. Die Briefwahlunterlagen werden dann an die Wohnanschrift gesendet. Alternativ ist auch ein Versand an eine abweichende Anschrift möglich, sofern dies im Rahmen der Beantragung gewünscht wird. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, so dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch persönlich bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wahlberechtigte können das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter oder einer Vertreterin ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Iserlohn, 27.04.2022

Michael Joithe
Der Bürgermeister



Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Mai 2022 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 02. Mai 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter



Am Dienstag, dem 10.05.2022, 17:00 Uhr, findet in der Alten Casino am Sauerlandpark, Platanenallee 14, 58675 Hemer, die 10. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

Tagesordnung	
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen

3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 22.02.2022	
4.	Eingänge für den Rat	
5.	Verleihung der Ehrennadeln der Stadt Hemer	
6.	Vertragsangelegenheit: Anweisung des Rates an die Mitglieder des Rates der Stadt Hemer in der Sparkassenzweckverbandsversammlung der Städte Hemer und Menden zur Zustimmung des Beitritts des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hemer und Menden zum Sparkassenzweckverband Arnsberg-Sundern Vorlage: 10/2022-0559	
7.	Sparkassenzweckverband der Städte Arnsberg, Hemer, Menden und Sundern; hier: Wahl der Mitglieder und Stellvertreter/innen für die Sparkassenzweckverbandsversammlung Vorlage: 10/2022-0554	
8.	Anweisung des Rates an die Mitglieder des Rates der Stadt Hemer in der Sparkassenzweckverbandsversammlung der Städte Arnsberg, Hemer, Menden und Sundern zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates Vorlage: 10/2022-0555	
9.	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hemer Vorlage: 10/2022-0534	
10.	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hemer über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 15.05.2022 Vorlage: 10/2022-0552	
11.	Grundsätze für die Verleihung von Ehrengaben unter Einbeziehung des politischen Ehrenamtes Vorlage: 10/2021-0498	
12.	Sauerlandpark Hemer GmbH: Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2021 Vorlage: 10/2022-0536	
13.	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW; hier: Redaktionelle Ergänzung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes „Hemer Innenstadt“ und Neufassung des Beschlusses zur räumlichen Festlegung (Gebietskulisse) Vorlage: 10/2022-0535	
14.	Mitteilungen des Bürgermeisters	
15.	Anfragen	

Hemer, 26.04.22

gez.
Christian Schweitzer
Bürgermeister



I. **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für offene Ganztagschulen des Märkischen Kreises**
vom 17.03.2022

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.2.2005 (GV. NRW. S. 102) und § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII – vom 3.12.2019 (GV. NRW. S. 877) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 17.03.2022 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an den Förderschulen des Märkischen Kreises nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I.“
Die Elternbeiträge werden durch Bescheid des Märkischen Kreises als Schulträger festgesetzt und erhoben.

§ 2

Angebote

Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Angebotsstruktur und die Angebotszeiten ergeben sich aus den schulspezifischen Konzepten der einzelnen offenen Ganztagschule.

Die Angebote sind schulische Veranstaltungen i.S. der schulrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Anmeldung, Abmeldung und Ausschluss

(1) Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist von den Eltern vor Schuljahresbeginn (01.08.) bei den jeweiligen offenen Ganztagschulen schriftlich zu beantragen.
Die Anmeldung eines Kindes bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.).

(2) In begründeten Fällen sind unterjährige An- und Abmeldungen, z.B. aufgrund von Wohnort- oder Schulwechsel oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen und der Ausschluss von Schülerinnen und Schülern, z.B. aufgrund unregelmäßiger Teilnahme, fehlender Zahlung von Elternbeiträgen möglich.

- (3) Über die Aufnahme eines Kindes in die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule, über unterjährige An- und Abmeldungen sowie den Ausschluss entscheidet der Schulleiter der jeweiligen Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger.
Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.

§ 4

Beitragspflicht und Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern.
Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, wobei die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen ausreicht.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule zu Beginn des Schuljahres. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule aufgenommen oder endet die Teilnahme im laufenden Schuljahr infolge von Abmeldung oder Ausschluss, ist der Beitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate, zu zahlen. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt oder die Teilnahme endet, wird in voller Höhe berechnet.

§ 5

Elternbeitrag für die außerunterrichtlichen Angebote

- (1) Der Elternbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

<u>Einkommensstufen</u>	<u>Beitrag monatlich für 1 Kind</u>
bis zu 30.000,00 €	0,00 €
bis zu 40.000,00 €	34,47 €
bis zu 50.000,00 €	55,62 €
bis zu 60.000,00 €	76,78 €
bis zu 70.000,00 €	97,94 €
bis zu 80.000,00 €	119,10 €
bis zu 90.000,00 €	140,25 €
bis zu 100.000,00 €	161,41 €
bis zu 110.000,00 €	182,57 €
bis zu 125.000,00 €	203,73 €
über 125.000,00 €	224,88 €

Pflegeeltern gemäß § 33 SGB VIII zahlen einen monatlichen Betrag in Höhe von 20,00 €.

- (2) Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen des Märkischen Kreises teil, so wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 v. H. gewährt. Weitere Kinder sind beitragsfrei.
- (3) Der Elternbeitrag ist für 12 Monate eines jeden Schuljahres zu entrichten. Er wird am 1. eines jeden Monats fällig. Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeiten sowie 1 Woche in den Osterferien, 3 Wochen in den Sommerferien und 2 Wochen in den Herbstferien abgegolten.
- (4) Für das Mittagessen werden gesonderte Beiträge erhoben.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 5 dieser Satzung. Im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Märkischen Kreis (Fachdienst Schulverwaltung) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe für die Elternbeiträge zu Grunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Nicht hinzuzurechnen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. das dieses ersetzende Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 EUR monatlich.
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen

ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (4) Maßgebend für die Ermittlung des monatlichen Elternbeitrages für das jeweilige Schuljahr ist zunächst das Einkommen in dem vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzu zu rechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Im Falle einer Änderung der Einkommensverhältnisse ist am Ende des Schuljahres bzw. ab Kenntnis im Wege einer Gesamtbetrachtung für das jeweilige Schuljahr festzustellen, ob der auf Grund der Prognose nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Elternbeitrag sich nachträglich als zutreffend erweist. Gegebenenfalls sind Beiträge nachzufordern bzw. zu erstatten. Der Elternbeitrag ist dann für das ganze Schuljahr neu festzusetzen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung des Märkischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für offene Ganztagschulen des Märkischen Kreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 28.04.2022

gez.
Voge
Landrat



BEKANNTMACHUNG der Stadt Meinerzhagen

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 78 „Im Brannten“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 02.05.2022

I.

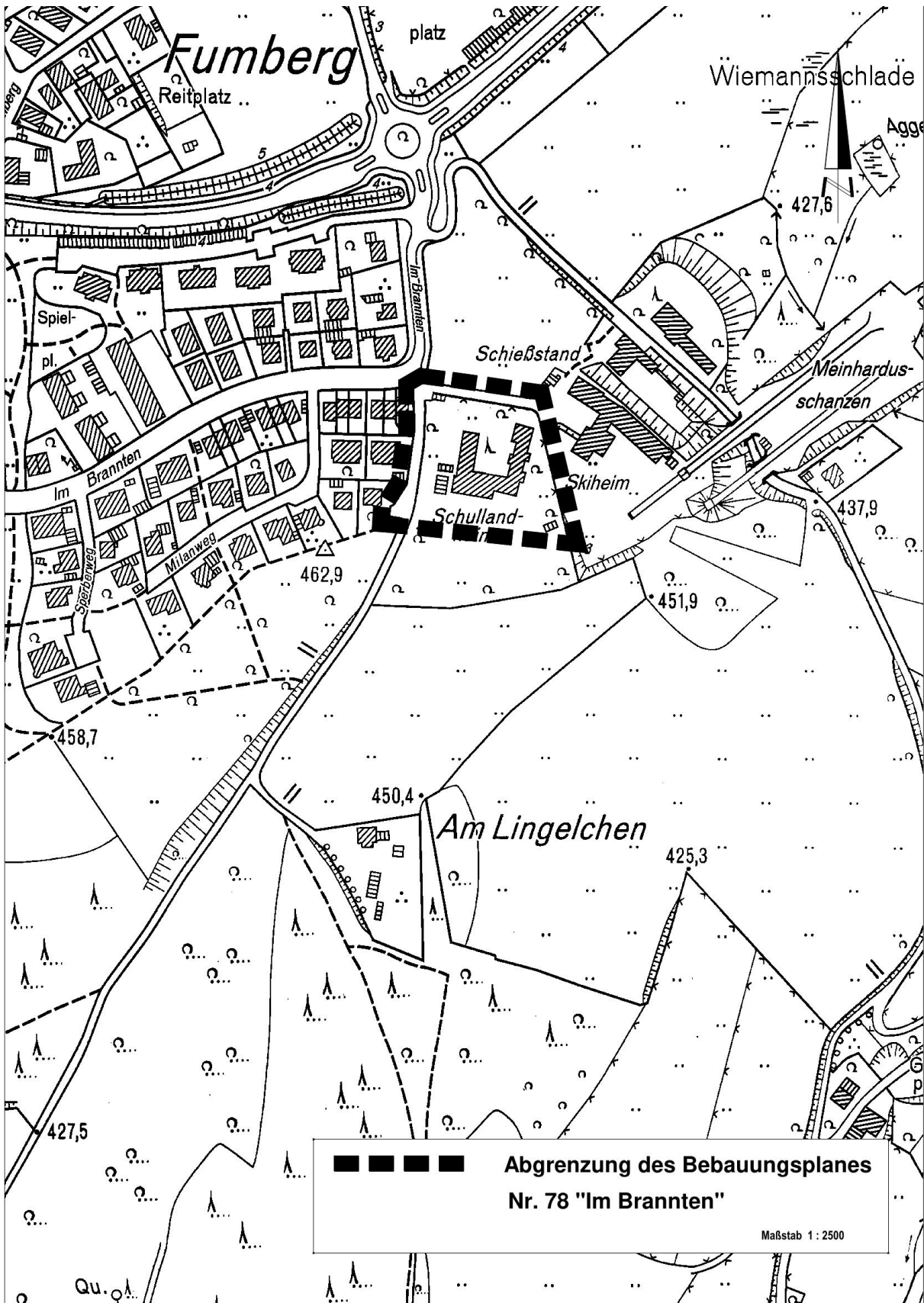
Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 78 „Im Brannten“ als Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 / SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes):

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 78 „Im Brannten“ liegt im südlichen Stadtgebiet und dort zwischen den an der Stichstraße „Im Brannten“ gelegenen Wohnbaugrundstücken des Wohngebietes „Fumberg“ im Westen und dem städtischen Grundstück des Skiheimes im Osten. Nördlich davon schließt sich das Grundstück des an der Straße „Im Brannten“ gelegenen Kindergartens an.

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 78 „Im Brannten“ ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Planungsziel und Inhalt des Bebauungsplanes:

Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Senioren-, Wohn- und Pflegeheims zu schaffen. Dementsprechend wird im Bebauungsplan für die betroffene Fläche ein „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Senioren- und Pflegeheim“ festgesetzt.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 78 „Im Brannten“ der Stadt Meinerzhagen in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung von 31.08.2021 mit Anlage (Artenschutzprüfung Stufe 1) liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen.

Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Sachgebiet Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 02.05.2022

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn

Dienstag, 10.05.2022 17:00 Uhr
Saalbau Letmathe, Von-der-Kuhlen-Straße 35,
58642 Iserlohn

T a g e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
- 3 Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien
- 4 Satzung für die Sparkasse der Stadt Iserlohn DS10/1176
- 5 Antrag "Städtefreundschaft mit der Stadt Ternopil in der Ukraine" DS10/1194
- 6 Nachtrag zum Stellenplan 2022 hier: DS 10/0809 und 10/1075 DS10/1179
- 7 Digitale Abstimmungen in Sitzungen DS10/1180

<p>8 Markenkommunikation für die Wald I Stadt I Iserlohn - Entwicklung und Umsetzung einer zukunftsfähigen Konzeption und Kampagne</p> <p>9 Antrag der Iserlohner Werbegemeinschaft e. V. zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages in der Iserlohner Innenstadt am 12.06.2022</p> <p>10 Privater Sicherheitsdienst in den Rathäusern hier: Antrag der Fraktion Die Linke vom 28.04.2022</p> <p>11 Information zur Bevölkerungsentwicklung 2021</p> <p>12 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 443 "Alte Poststraße / Baudenkmal Rothes Haus" gem. § 12 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 2 BauGB hier: Aufstellungsbeschluss</p> <p>13 Grundlegende Erneuerung und Verbesserung der Straße "Am Sportplatz" hier: Fassung des Baubeschlusses und überplanmäßige Mittelbereitstellung</p> <p>145. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Gewerbegebiet Kalthof Zollhaus hier: Einleitungsbeschluss Bezug: DS 9/2547</p> <p>153. Änderung des Bebauungsplans Nr. 215 "Bernhard-Hülsmann-Weg" Hier: Artenschutzmaßnahmen und Ergänzung des städtebaulichen Vertrags</p> <p>16 Antrags- und Anfragecontrolling Rat der Stadt</p> <p>17 Beschlusscontrolling Rat der Stadt</p> <p>18 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung</p> <p>19 Beantwortung von Anfragen</p> <p>20 Anfragen</p>	<p>DS10/1193</p> <p>DS10/1129</p> <p>DS10/1149</p> <p>DS10/1119</p> <p>DS10/1134</p> <p>DS10/1139</p> <p>DS10/1174</p> <p>DS10/1201</p> <p>DS10/1203</p>	<p>Nichtöffentliche Sitzung</p> <p>21 Auftragsvergabe</p> <p>22 Auftragsvergabe</p> <p>23 Haushaltsangelegenheit</p> <p>24 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung</p> <p>25 Beantwortung von Anfragen</p> <p>26 Anfragen</p> <p>27 Beschlussfassung über die Geheimhaltung</p> <p>Iserlohn, 29.04.2022</p> <p>Michael Joithe Bürgermeister</p>
---	--	---

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.